

Es ist unbestritten, daß alle Maßnahmen und Bestrebungen zur Erhaltung der natürlichen Landschaft mit ihren Tieren und Pflanzen, somit die Aufgaben, welche sich der Österreichische Naturschutzbund zum Ziel gesetzt hat, im Interesse der Allgemeinheit gelegen sind und daher öffentliche Unterstützung im weitesten Sinn verdienen. Die Bundesregierung hat daher bereits in der vergangenen Legislaturperiode den Schutz der Umwelt zu einem vordringlichen Anliegen ihrer Politik gemacht. Ausgehend von diesen grundsätzlichen Feststellungen erhebt sich aber die Frage, in welcher Form diese Förderung in geeignetster Weise erfolgen soll. Die Schaffung einer Grunderwerbssteuerbefreiung für Liegenschaftserwerbe, welche Naturschutzzwecken gewidmet sind, würde zwangsläufig einen Ausfall an Abgabeneingängen zur Folge haben, wodurch gleichzeitig für die aus öffentlichen Mitteln zu finanzierenden Vorhaben entsprechend weniger Mittel zur Verfügung stünden. Der Nachteil einer solchen Regelung würde aber darin liegen, daß die öffentliche Hand bei dieser indirekten Förderung von jeglicher positiven Einflußnahme ausgeschlossen wäre; gegenüber dem bloß punktuell reagierenden Naturschutz muß jedoch eine umfassende Umweltschutzpolitik Vorrang haben. Aus diesen Überlegungen halte ich daher entsprechend gezielte Subventionen bzw. spezifische Beihilfen zur Förderung wichtiger Aufgaben für weitaus zweckmäßiger als steuerpolitische Maßnahmen. Im übrigen wäre die Ausrichtung einer Umweltschutzpolitik, welche die Erfüllung der Anforderungen des Naturschutzes nur dann als tragbar betrachtet, wenn damit gleichzeitig steuerliche Vorteile verbunden sind, keinesweges im Interesse des Naturschutzes. Darüber hinaus ist die Grunderwerbssteuer zwar eine bundesrechtlich geregelte Aufgabe, zum weitaus überwiegenden Teil fließt deren Ertrag jedoch den Gemeinden zu. Die Einführung einer Grunderwerbssteuerbefreiung würde daher zu einer weiteren Minderung des ohnehin geringen Aufkommens der Gemeinden führen und wäre ohne Finanzausgleichsverhandlungen nicht durchführbar.

Stellungnahme von Dr. Androsch zur Resolution des ÖNB über „Forderung nach abgabenrechtlicher Begünstigung bei Spenden für Naturschutzanliegen“ vom Jahre 1976.

„UMWELTPOLITIK IN DEN ACHTZIGER JAHREN Resolution anlässlich der Jahreshauptversammlung 1979



Zu Beginn des 9. Jahrzehntes dieses Jahrhunderts und vor einer neuen Legislaturperiode des Nationalrates appelliert die „Österreichische Gesellschaft für Natur- und Umweltschutz“ an alle politischen Kräfte Österreichs, alles nur Mögliche zur *Sicherung des Rechtes des Menschen auf ein Leben in einer gesunden und ausgewogenen Umwelt* beizutragen.

Dieses Recht sollte in geeigneter Form in den Katalog international anerkannter Menschenrechte aufgenommen und auch von Österreich garantiert werden.

Mit dieser Regelung soll erreicht werden, daß die Gefährdung menschlicher Gesundheit und menschlichen Lebens durch Umwelteinflüsse so gering wie möglich gehalten wird und daß Landschaft, Pflanzen und Tiere möglichst unbeeinträchtigt auch kommenden Generationen erhalten bleiben.

Forderungen der „Österreichischen Gesellschaft für Natur- und Umweltschutz“ zur Sicherung des Rechtes des Menschen auf ein Leben in einer gesunden und ausgewogenen Umwelt

Die rasch zunehmenden Belastungen der Umwelt durch Emissionen aller Art, Rohstoff- und Landschaftsverbrauch erfordern dringend Konsequenzen bei gesetzlichen Regelungen und Planungskonzepten.

Deshalb fordert die „Österreichische Gesellschaft für Natur- und Umweltschutz“ von allen politischen Kräften:

Grundsätze

Als Grundsatz aller Aktivitäten der öffentlichen Hand muß gelten, daß dem Natur- und Umweltschutz gerade in Konkurrenz zu anderen politischen Bereichen der ihm gebührende Rang eingeräumt wird.

Vorrang gebührt dem Natur- und Umweltschutz jedenfalls dann, wenn wesentliche Beeinträchtigungen der Umweltverhältnisse drohen, oder auf längere Frist die natürlichen Lebensgrundlagen der Menschen gefährdet sind.

Gerade zur systematischen Lösung der dringenden Umweltprobleme sollte von den politischen Kräften Österreichs rasch und einheitlich vorgegangen werden.

Gesetzliche Regelungen

Der Schutz der Umwelt sollte durch bundeseinheitliche Rechtsformen geregelt werden, um das Vollzugsdefizit auf diesem Sektor abzubauen.

Wichtige Punkte einer systematischen gesetzlichen Regelung des Umweltschutzes sind:

- Festlegung einheitlicher Mindeststandards für Emissionen
- Möglichkeiten zur Reduzierung von Immissionen bei Überschreitung festzulegender Grenzwerte (Umweltalarm)
- Sicherstellung einer umweltverträglichen Raumplanung und konsequente Umweltverträglichkeitsprüfungen von Großprojekten
- Gewährleistung der in Plänen angegebenen Emissionen

Mit solchen bundeseinheitlichen Rechtsvorschriften könnte Österreich mit den erfolgreichen gesetzlichen Regelungen seiner Nachbarstaaten Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland gleichziehen.

Sollten die derzeit ins Stocken geratenen Verhandlungen zwischen den Bundesländern und dem Bund zur Regelung des Umweltschutzes nicht bald zu einem befriedigenden Abschluß kommen, fordert die „Österreichische Gesellschaft für Natur- und Umweltschutz“ ein Bundesgesetz zum Schutz der Umwelt.

- Vereinheitlichung der Naturschutzgesetze der Bundesländer und bundesweite Koordinierung der Planung von Nationalparks und biogenetischen Reservaten.
- Offene Planungen, d. h., die Zusammenarbeit der Verwaltung mit den auf dem Gebiet des Natur- und Umweltschutzes tätigen Organisationen sollte angestrebt werden, um einseitige, umweltfeindliche Maßnahmen zu vermeiden.
- Die „Österreichische Gesellschaft für Natur- und Umweltschutz“, als Dachverband der privaten natur- und umweltschützenden Vereine Österreichs und einer Mitgliederanzahl von über 1,4 Millionen, wäre zu einer solchen Zusammenarbeit bereit.
- Vorsorgende, langfristige Umweltplanung soll nicht Symptome, sondern vorbeugend auf Ursachen von negativen Entwicklungen Einfluß nehmen.
- Darüber hinaus sollte die „Österreichische Gesellschaft für Natur- und Umweltschutz“ in Begutachtungsverfahren für alle einschlägigen Gesetze sowohl des Bundes und der Länder die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt erhalten.

Wirtschaftliche Aktivitäten müssen bei Zielkonflikten, wie sie sich z. B. zwischen dem Nationalpark Hohe Tauern und dem Kraftwerk Osttirol ergeben, vor gewichtigen natur- und landschaftserhaltenden Zielsetzungen zurückstehen.

Dies dürfte auch im Interesse der langfristig betrachteten Entwicklung des österreichischen Fremdenverkehrs und des zukünftigen Wachstums unserer Wirtschaft stehen.

Nicht zuletzt gilt es, Ererbtes nicht zu vergeuden, sondern vielmehr bereichern, aber nicht zerstört kommenden Generationen weiterzugeben.

„Ansprüche auf „natürliche Umwelt“

Von Peter PERNTHALER

Vorerst noch in der rechtspolitischen Diskussion¹ und in Reformvorstellungen des Grundrechtskataloges² tauchen immer mehr konkretisierte Vorstellungen eines neuartigen Grundrechtssystems auf, das den Schutz der natürlichen Umwelt gewährleisten soll.

Man geht dabei von der – besonders in Ballungsgebieten zutreffenden – Tatsache aus, daß dem Bürger durch die klassischen Grundrechte – vorab durch das Eigentumsrecht – elementare Interessen und Ansprüche an den Raum und die Umwelt nicht mehr gewährleistet werden können. Weder die Wohnung noch das Arbeitsverhältnis noch sonst irgendeine seiner unabdingbaren Existenzbedingungen – wozu in der Industriegesellschaft immer mehr die Erholung, aber auch die ökologische Erträglichkeit der Wohn- und Arbeitswelt gehören – können vom Durchschnittsbürger heute noch durch Berufung auf die klassischen Grundrechte gestaltet oder kontrolliert werden³. Andererseits ist die Raumordnung unter dem Anspruch angetreten, gerade in diesen den Bürger heute zentral treffenden Problemen den einzig möglichen Lösungsweg zur Verfügung zu haben. Es liegt daher nahe, daß die dringenden Wünsche und Forderungen der Bürger gegenüber der Raumordnung sich zur Vorstellung von subjektiven Rechten an einer »richtigen« Planung verdichten. Dies vor allem in jenen Bereichen, die – wie angeführt – vom klassischen Grundrechtskatalog in keiner Weise erfaßt, mitunter sogar behindert werden.

Der Struktur nach handelt es sich bei diesen – in ausländischen Rechtsordnungen teilweise schon verwirklichten⁴ – Ansprüchen auf eine natürliche Umwelt oder sonstige Planungsziele bzw. -erfolge wohl um sogenannte »soziale Grundrechte«⁵. Sie stehen bekanntlich in einem inneren Spannungsverhältnis zu den »liberalen« Grundrechten⁶ – das indessen nicht unauflösbar erscheint – und bedingen besondere Verfahren der Rechtssicherung und Rechtsdurchsetzung⁷. Auch ihr Verhältnis zur einfachen Gesetzgebung läßt sich nicht mit der Schrankenwirkung von Freiheitsrechten vergleichen, ist aber prinzipiell schon in der neuen Grundrechtsdogmatik der Grundrechte als positive Wertentscheidungen, die vom Staat zu verwirklichen sind, angelegt.

Siehe dazu etwa das »Innsbrucker Manifest«, des 25. Österreichischen Naturschutztages 1977, Arbeitskreis 4: »Die Bundesregierung wird aufgefordert, sofort die Regierungsvorlage eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem im Vorgriff auf die umfassende Grundrechtsreform das Recht des Einzelmenschen auf eine natürliche Umwelt anerkannt wird, auszuarbeiten und den gesetzgebenden Körperschaften zuzuleiten. Die Bundesregierung kann sich hierbei auf die Arbeitsergebnisse des seit dem Jahre 1964 bestehenden Expertenkollegiums für Fragen der Grund- und Freiheitsrechte und seines Redaktionskomitees stützen« (abgedruckt in: NATUR UND LAND 1977, 193).

² Auch im Zusammenhang mit der österreichischen Grundrechtsreform wird die Einführung dieses Anspruches diskutiert; siehe PERNTHALER, AöR 1969, 80.

³ FÜRREER, Raumordnung und Eigentumschutz, in: Europäische Perspektiven der Raumplanung (Raumplanung für Österreich 1/77), 57 ff (64 f).

⁴ Z. B.: Art 141 Bayerische Verfassung von 1947, Art 192 Verfassung der SFR Jugoslawien von 1974, Art 15 Verfassung der DDR von 1968.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Natur und Land \(vormals Blätter für Naturkunde und Naturschutz\)](#)

Jahr/Year: 1979

Band/Volume: [1979_2](#)

Autor(en)/Author(s): Wessenberg Peter

Artikel/Article: [Der Bundesminister für Finanzen: 54-56](#)